Ab 2019: Der neue Gefahrtarif der BGN – näher an der Wirtschaft, näher am Risiko

Die Vertreterversammlung der BGN hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 einen neuen Gefahrtarif beschlossen. Er ist wichtig für die Berechnung des Beitrags, der sich aus einem jährlich fixen Beitragsfuß, der Lohnsumme und eben der Gefahrklasse des jeweiligen Unternehmens berechnet. Je weniger Unfälle und Berufskrankheiten in der Branche verzeichnet werden, desto geringer ist also der Beitrag.

Dem voraus ging ein mehrjähriger Prozess: Am 29. Juni 2017 beschloss die Vertreterversammlung, die Gefahrtarife und die Umlagen der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen BGN und FBG ab dem Umlagejahr 2019 zusammenzuführen. Es galt ferner zu berücksichtigen, dass zum 01.01.2019 der Gefahrtarif 2013 für fleischwirtschaftliche Unternehmen mit Erreichen seiner maximalen Geltungsdauer von sechs Jahren ausläuft. Deshalb war es notwendig, zu diesem Zeitpunkt einen neuen gemeinsamen Gefahrtarif für alle bei der BGN versicherten Gewerbegruppen in Kraft zu setzen.

Auf Empfehlung des Gefahrtarifausschusses haben sich der Vorstand und die Vertreterversammlung bereits im Jahr 2016 mit der neuen Struktur des künftigen Tarifs befasst und damals beschlossen, dass der erste gemeinsame Gefahrtarif der BGN ab dem 01.01.2019 mit folgenden Maßgaben aufgebaut wird:

* Zusammenführung von Gewerbezweigen zu Gewerbegruppen unter Berücksichtigung des Technologieprinzips
* Bündelung gemäß dem Versicherungsprinzip für den aufzustellenden Gefahrtarif zu tragfähigen Tarifstellen
* Die Belastungsziffern der einzelnen Gewerbegruppen innerhalb der Gefahrtarifstellen sollen maximal 10 Prozent von der errechneten Gefahrklasse für die Tarifstelle abweichen

Was wurde unternommen?

Zunächst wurden die bislang getrennten Gefahrtarife der Bereiche Nahrungsmittel und Fleischwirtschaft zusammengelegt, außerdem wurden unter Berücksichtigung des Technologieprinzips Gewerbezweige zu Gewerbegruppen zusammengeführt. Neu ist, dass die Tarifstellen mehr als bisher anhand der tatsächlichen Belastung gebildet werden. Ausschlaggebend ist nun also nicht mehr die technologische Verwandtschaft oder das Endprodukt, sondern die Tatsache, wie hoch die Belastungen (also die Ausgaben für Heilbehandlungen etc.) sind.

In einer Gefahrtarifstelle zusammengefasst werden Gewerbegruppen, die maximal zehn Prozent von der errechneten Gefahrklasse für die Tarifstelle abweichen. Das schafft Gerechtigkeit, da nunmehr diejenigen, die eine geringe Belastung haben, nicht mehr solche mit einer hohen Belastung mitfinanzieren müssen. Für einige Branchen steigt dadurch der Beitrag, viele andere Branchen jedoch profitieren von der neuen Ausrichtung des Gefahrtarifs.

Wie wird die Belastung einer Gefahrtarifstelle berechnet?

Die Gefahrklasse einer Gefahrtarifstelle wird aus dem Verhältnis der über einen Beobachtungszeitraum von 5 Jahren gezahlten Entschädigungsleistungen zu den im gleichen Zeitraum gezahlten Entgeltsummen berechnet. Die Formel dazu lautet: [Entschädigungslasten x 1.000]: Gesamtentgelt = Gefahrklasse

Weitere Informationen zum neuen Gefahrtarif unter [www.bgn.de/gefahrtarif](http://www.bgn.de/gefahrtarif) oder unter unserer Hotline 0621/4456-1581.